



2. Landeshauptmannstellvertreterin

Mag.^a Ingrid Felipe

Herrn Abgeordneten
Mag. Markus Sint
im Wege über Frau Landtagspräsidentin
Sonja Ledl-Rossmann

im Hause

Schriftliche Anfrage 345/2018

„In welchen Gemeinden liegen die 235 Tiroler Bodenaushubdeponien?“

Geschäftszahl -- bei Antworten bitte angeben

LT-1/64-2018

Innsbruck, 16.10.2018

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Bereits in der Beantwortung der Landtagsanfrage 231/2018 habe ich darauf hingewiesen, dass nach unserer Verfassung zu Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung kein Interpellationsrecht besteht. Nichtsdestotrotz stellen Sie wiederum eine umfangreiche Anfrage, deren Beantwortung die Befassung von 10 Abfallbehörden, die jeweils ihre Einzelakten durchforsten müssten, was einen nicht vertretbaren Aufwand verursacht. Ich beschränke mich daher auf die folgenden Auskünfte:

Zur Standort-Kapazitätsverknüpfung mit Benennung der jeweiligen Gemeinden (insbesondere Fragen 1 bis 7) ist festzuhalten, dass eine Auswertung über das zur Verfügung stehende Datenerfassungssystem (Elektronisches Datenmanagement – Umwelt, kurz: EDM-Portal) technisch nicht möglich ist. Auch eine zusätzliche Anfrage beim Umweltbundesamt aus Anlass der schriftlichen Anfrage war nicht erfolgreich.

Beim Landeshauptmann als Behörde nach dem AWG (Abteilung Umweltschutz) sind aktuell 6 Neuanträge für Deponien anhängig. Nicht erfasst sind Erweiterungsprojekte und Verfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

Eine Deponierung von Materialien aus anderen Bundesländern in Tirol erfolgt nach der Erfahrung der Experten nur in Ausnahmefällen (Frage 8.); Detaildaten dazu liegen nicht vor. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass eine Beschränkung bezüglich der Herkunft der Abfälle rechtlich nicht möglich ist (vgl. dazu auch Frage 10.).

Zur Frage, ob auch Material aus Nachbarländern in Tirol zur Deponierung gelangt (Frage 9.), ist auf die Notifizierungspflicht gemäß § 69 AWG 2002 verweisen (= bei der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus angesiedelte Zuständigkeit zur Genehmigung der Verbringung von Abfällen ins bzw. wie im angesprochenen Fall aus dem Ausland). Der damit einhergehende (Verwaltungs-)Aufwand sowie das

Erfordernis einer Sicherheitsleistung machen diesbezügliche Vorhaben unattraktiv. In der Regel erfolgt eine Deponierung aus dem Ausland daher nicht.

Zur Frage nach einer Vorschreibung im Genehmigungsbescheid, wonach das deponierte Material aus dem näheren Umkreis des Deponiestandortes stammen muss (Frage 10.), ist vorzuschicken, dass es sich bei Vorschreibungen/Nebenbestimmungen aus rechtlicher Sicht um die vom Einzelfall abhängige Beschränkung der grundsätzlich erteilten Genehmigung handelt. Die Erforderlichkeit jeder einzelnen Nebenbestimmung ist daher am konkreten Projekt zu bemessen. Eine Begrenzung der Anlieferquellen wäre jedoch allgemein nicht von der gesetzlich verfolgten Intention des AWGs gedeckt. Es kann daher die Unterfrage c. grundsätzlich mit ja beantwortet werden, allerdings wird in den Einreichunterlagen teilweise (ohne rechtliche Verbindlichkeit) auf Herkunftsorte und -quellen Bezug genommen. Selbstredend beschränken auch betriebswirtschaftliche Überlegungen den Einzugsbereich.

Zur Frage 11 kann ich mitteilen, dass Material des Brenner Basistunnels insbesondere in den Gemeinden (in Klammer die jeweilige Standort- bzw. Projektbezeichnung) Zirl (Mossscheibe), Innsbruck (Ahrental Süd, Ferrariwiese und Zenzenhof), Steinach (Padastertal), Gries am Brenner (Nösslach) deponiert wird.

Die Frage 12 lässt sich insofern beantworten, als dass die Menge des zu deponierenden Materials des BBT zum einen von der technischen Qualität des Ausbruchmaterials abhängt und zum anderen von den aktuellen, marktabhängigen Verwertungsmöglichkeiten. Grundsätzlich wurde im Zuge des teilkonzentrierten Verfahrens nach dem Abfallwirtschaftsgesetz von fünf Deponien im Gesamtausmaß von gerundet 12,35 Mio. m³ ausgegangen, wobei bei derartigen Großprojekten naturgemäß mit Abweichungen/Anpassungen zu rechnen ist.

Ein „Masterplan“ im Sinne der Frage 13 findet im Abfallwirtschaftsgesetz keine Deckung. Der Anfall an Bodenaushub ist nicht planbar und hängt stark von den verwirklichten Bauprojekten ab. Außerdem fließen entsprechende Standortbetrachtungen bereits jetzt in das konkrete Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002 und dessen Ausgang ein (vgl. hierzu etwa § 39 AWG 2002 – zu prüfende Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes, Angaben zu den hydrologischen, geologischen und wasserwirtschaftlichen Merkmalen des Standortes).

Mit freundlichen Grüßen



Mag^a Ingrid Felipe

Landeshauptmannstellvertreterin